

Zulassung zum Praktikum:

Sie sind zur Ableistung des Praktischen Studiensemesters zugelassen, sobald Sie die in der für Sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt haben.

Vertragsgenehmigung:

Sobald Sie eine Ausbildungsstelle gefunden haben, legen Sie bitte Ihren Ausbildungsvertrag zur fachlichen Genehmigung der Praktikantenbetreuerin oder dem Praktikantenbetreuer Ihres Studienganges vor.

Eine Kopie des genehmigten Vertrages leiten Sie dann bitte an Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter im Bereich Prüfung und Praktikum weiter.

Arbeitsunfall:

Während der praktischen Ausbildung sind Sie kraft Gesetzes über die für die Ausbildungsstelle zuständige Berufsgenossenschaft gegen Arbeitsunfall versichert. Dieser Versicherungsschutz besteht jedoch nicht, wenn die praktische Ausbildung im Ausland abgeleistet wird.

Status während des Praktikums:

Während des praktischen Studiensemesters bleiben Sie Mitglied der Hochschule München mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der Grundordnung. In Bezug auf die Ausbildungsstelle sind Sie verpflichtet, den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen derselben und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen (insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht) zu beachten.

Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen:

Die Ausbildungsstelle ist verpflichtet, Ihnen die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und den dazugehörigen Prüfungen zu ermöglichen.

Es besteht keine Verpflichtung für die Ausbildungsstelle, Sie für eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Prüfungen aus theoretischen Studiensemestern freizustellen.

Arbeitszeit im Praktikum, Fehltage:

Die **tägliche Arbeitszeit** entspricht der tariflich geregelten Arbeitszeit der Ausbildungsstelle.

Da die praktische Ausbildung Bestandteil des Studiums ist, **steht** Ihnen ein Urlaub **nicht** zu. Seitens der Ausbildungsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewährt werden. Während der unterrichtsfreien Zeit sind Sie verpflichtet, die praktische Ausbildung an 5 Tagen in der Woche abzuleisten. Unterbrechungen der praktischen Ausbildung sind grundsätzlich nachzuholen. Es wird deshalb empfohlen, auftretende Fehlzeiten (Krankheit, Betriebsurlaub, persönliche Freistellung) sofort nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit nachzuleisten bzw. im Vorhinein den Ausbildungsvertrag länger abzuschließen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann bei kurzfristiger Unterbrechung von der Nachholung abgesehen werden.

Bei diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich bitte an den Bereich Prüfung und Praktikum bzw. Ihre Praktikantenbeauftragte/Ihren Praktikantenbeauftragten.

Praktikantenzeugnis:

Wenn Sie Ihr Praktikum beendet haben, muss Ihnen die Ausbildungsstelle ein Praktikantenzeugnis ausstellen. Eine Kopie dieses Zeugnisses leiten Sie bitte dem Bereich Prüfung und Praktikum zu.

Haftpflichtversicherung:

Auf Verlangen der Ausbildungsstelle müssen Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abschließen.